

Bekanntmachung am 07.09.2006 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Bekanntmachung der Stadt Burgdorf Bebauungsplans Nr. 0-79 „Alfred-Oehme-Platz“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 13.07.2006 den Bebauungsplan Nr. 0-79 „Alfred-Oehme-Platz mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Räumliche Lage:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden der Kernstadt Burgdorf zwischen der Petersstraße im Norden, der Breslauer Straße im Westen, der Königsberger Straße mit der Straße „An der Königsberger Straße“ im Süden und der Stettiner Straße im Osten.



Verkleinerung der TK 1 : 25000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht im Bauamt der Stadt Burgdorf, Bergstr. 6, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

STADT BURGDORF
Der Bürgermeister

Baxmann